

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen Staatseisenbahnen. 1872-1920 1919

2 (13.2.1919)

Verordnungs-Blatt

der

Generaldirektion der Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 13. Februar 1919.

Inhalt.

Nr. Zb 1a. Die Löschung von Disziplinarstrafen.

Nr. Zb 1a.

Die Löschung von Disziplinarstrafen betreffend.

A. Bestimmungen über die Löschung von Disziplinarstrafen.

(Staatsministerialentschließung vom 7. November 1918 Nr. 1135.)

I.

1. Die in den Personal- und Dienstakten, Personalbogen und Ständeslisten der Beamten, Bediensteten und Lehrer enthaltenen Verfügungen (Verhandlungen) und Vermerke über Disziplinarstrafen gelten als gelöscht, wenn der bestrafte Beamte, Bedienstete oder Lehrer seit der Festsetzung der Strafe während einer Bewährungsfrist die Pflichten seines Amtes zufriedenstellend erfüllt hat.

2. Die Bewährungsfrist beträgt bei Verweisen und bei Geldstrafen bis zu 30 \mathcal{M} fünf Jahre, bei sonstigen Disziplinarstrafen zehn Jahre.

3. Als gelöscht geltende Strafen sollen den Bestraften nicht mehr zum Vorwurf gereichen und in Berichten an vorgesetzte Behörden sowie bei Auskunftserteilungen nicht erwähnt werden.

4. Die Vorschrift in Ziffer 3 findet auf Verwarnungen, seit deren Ausspruch eine Bewährungsfrist von fünf Jahren abgelaufen ist, entsprechende Anwendung.

5. Diese Vorschriften treten sofort in Kraft, sie gelten auch für alle bisher verhängten Strafen.

6. Wenn die Ständesliste eines Beamten, Bediensteten oder Lehrers neu aufgestellt wird, sind die als gelöscht geltenden Strafen darin nicht aufzunehmen.

II.

In die Personal- und Dienstakten, Personalbogen und Ständeslisten eines Beamten, Bediensteten oder Lehrers sollen für ihn ungünstige Tatsachen (Vorkommnisse) — nicht Urteile — nur nach seiner Anhörung eingetragen werden.

Zurück Verf. Nr. Zb 1a. 12/1919

Die Erlassung besonderer Ausführungsvorschriften zu den vorstehenden Bestimmungen bleibt den einzelnen Ministerien anheimgestellt.

B. Vollzugsvorschriften

(mit Genehmigung des Verkehrs-Ministeriums erlassen).

1. Alle Verwarnungen, Verweise und Geldstrafen gelten nach Ablauf der Bewährungsfrist als gelöscht, ohne daß die Beamten oder Bediensteten von der Löschung im einzelnen besonders benachrichtigt werden. Ein Vermerk über die gelöschten und nicht mehr in Betracht kommenden Bestrafungen in den Ständeslisten und Personalienbogen ist jeweils dann zu machen, wenn über den Beamten oder Bediensteten irgend eine Entschliebung zu treffen ist und zu diesem Zweck seine Akten in amtliche Behandlung zu nehmen sind. Die Ständesliste unter Ziffer 15 (Bestrafungen und Ersatzleistungen) und der Personalienbogen unter Ziffer 14 (Bestrafungen) erhält einen allgemeinen Hinweis darauf, daß Strafen nach Ablauf der Bewährungsfrist dem Beamten nicht mehr zum Vorwurf gereichen dürfen.

2. Die Bewährungsfrist wird nicht als abgelaufen angesehen, wenn sich der Beamte oder Bedienstete innerhalb der Frist weitere Strafen von erheblicher Bedeutung zugezogen hat. Als solche Strafen gelten Geldstrafen von 5 *M* und darüber. Im Falle der Fristunterbrechung werden die älteren Strafen, bei denen die Frist zur Löschung im Zeitpunkt der Erkennung der neuen Strafe noch nicht abgelaufen war, bei der Beurteilung der Würdigkeit des Beamten oder Bediensteten für Anstellung, Gehalts- und Vergütungszulagen, Beförderung, Auszeichnung, besondere Verwendung, Beibehaltung im Dienst mitberücksichtigt.

3. Beispiel für den Ablauf der Bewährungsfrist:

Ein Lokomotivführer und Reserveführer zieht sich folgende Strafen zu:

Zeit:	Art:	Ursache:
2. 12. 1911	Verwarnung	Verpäteter Dienstantritt.
14. 5. 1912	Verweis	Ungebührliches Verhalten.
5. 10. 1913	50 <i>M</i> Geldstrafe	Dienstnachlässigkeit.
12. 2. 1914	1 <i>M</i> "	Berschlagen.
7. 6. 1915	2 <i>M</i> "	Ungebührliches Verhalten.
17. 8. 1916	3 <i>M</i> "	Ausschmelzen eines Bleibolzens infolge Nachlässigkeit.
9. 9. 1917	5 <i>M</i> "	Beschädigung einer Feuerbüchse infolge Nachlässigkeit.
1918	—	—
1919	—	—

Zeit:	Art:	Ursache:
1920	3 M Geldstrafe	Verspäteter Dienstantritt infolge Angetrunkenheit.
1921	—	—
1922	—	—

Die Strafe vom 9. 9. 1917 unterbricht die Bewährungsfrist. Die Strafen, die in diesem Zeitpunkt noch nicht fünf Jahre alt sind, also in vorliegendem Fall die Strafen vom 5. 10. 1913 ab, sind erst dann als gelöscht anzusehen, wenn die Bewährungsfrist für die Strafe vom 9. 9. 1917 abgelaufen ist, also am 9. 9. 1922.

4. Diese Bestimmungen finden auch auf die Arbeiter Anwendung.

Karlsruhe, den 7. Februar 1919.

Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Schulz.

am 1. Dezember 1917:

Dammert, Josef, Bürogehilfe beim Stationsamt Vahr Stadt;

am 1. November 1918:

Hügenschmidt, Albert, Bahnarbeiter bei der Bahnmeisterei 1 Basel.

Gestorben sind an den auf dem Felde der Ehre erhaltenen Wunden:

am 30. November 1918:

Rimmermann, Richard, Tischbaumeister bei der Bahndivision Basel;

am 1. Dezember 1918:

Bierling, Friedrich, Bürogehilfe beim Stationsamt Vahr Dinglingen;

am 13. Januar 1919:

Kraft, Georg, Rangierer beim Stationsamt Heidelberg.

Im Militäreisenbahndienst sind gestorben:

am 7. Mai 1918:

Grimm, Anna, Eisenbahnwärterin beim Stationsamt Freiburg;

am 13. Oktober 1918:

Bett, Johann, Bremser beim Stationsamt Pflingen;

am 31. Oktober 1918:

Jven, Adolf, Bahnarbeiter bei der Bahnmeisterei Weil-Dropelbühl;

am 2. Dezember 1918:

Stamps, Rudolf, Telegraphenmeister bei der Bahndivision Basel.